

**Stadtverwaltung Gotha**

PF 10 02 02  
99852 Gotha

**Sprechzeiten Bürgerbüro**

Mo, Di, Do 09:00 - 18:00 Uhr  
Mi, Fr 09:00 - 14:00 Uhr  
Sa. 10:00 - 12:00 Uhr

Tel. 03621 / 222 402  
Fax 03621 / 222 401

**Anzeige zur Hundehaltung**

gemäß § 2 Abs. 4 und 5 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)

**1. Hundehalter**

Name	Vorname(n)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

**2. Anmeldegrund**

- Der Hund wurde von mir erworben (Kauf, Schenkung, Tausch u. ä.).  
 Ich bin zugezogen.

**3. Hund**

Name		Geschlecht
Farbe	Risthöhe	Alter/Geburtsdatum
Rasse(n) (genaue Bezeichnung, möglichst auch bei Kreuzungen verschiedener Rassen)		
Der Hund wird von mir im Stadtgebiet gehalten seit dem _____		

**4. Nachweise und Unterlagen**

Dem Antrag liegen folgende Nachweise bei:

1. Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Transponder  
(Der Nachweis kann durch eine Kopie des Impfpasses, des EU-Heimtierausweises oder durch eine tierärztliche Bescheinigung erfolgen.)  
 ist beigefügt  wird unverzüglich nachgereicht
2. Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)  
(Entsprechend § 113 Abs. 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 5 ThürTierGefG zur Deckung der durch einen Hund verursachten Personen- und Sachschäden besteht.)  
 ist beigefügt  wird unverzüglich nachgereicht

**Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Hundehalters

Bei weiteren Rückfragen zum Sachverhalt wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachabteilung in der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. Tel.: 03621 / 222 - 715

## **Informationsschreiben zum Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)**

### **Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**

Seit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren am 01.09.2011 besteht für alle Hundehalter in Thüringen die Pflicht, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Der Abschluss dieser Pflichtversicherung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde ist die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde, in der der Hundehalter seinen Wohnsitz hat.

Zum 21.02.2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung gegen Tiergefahren in Kraft getreten.

Unter § 2 Abs. 5 ThürTierGefG wird nunmehr die Pflicht für Hundehalter insoweit konkretisiert, als dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung der zuständigen Behörde durch eine **Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG** nachzuweisen ist.

Entsprechend nach § 113 Abs. 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 5 ThürTierGefG zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden besteht.

Es wird um Berücksichtigung beim Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Hundehalter, die in hiesigem Zuständigkeitsbereich ihren Wohnsitz haben, gebeten. Auf die Regelungen für Pflichtversicherungen gemäß § 113-124 VVG wird hingewiesen.

Zuwiderhandlungen, also das Nichterbringen der Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann für den Versicherungsnehmer ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro nach sich ziehen.

## Bescheinigung zur Pflichtversicherung

### Anzeige zur Hundehaltung

Hiermit wird dem Versicherungsnehmer

---

Name, Vorname

---

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

bestätigt, dass der Hund / die Hunde \_\_\_\_\_ im Rahmen einer Haftpflichtversicherung für Hundehalter bei unserer Gesellschaft

---

Name des Versicherungsunternehmens

versichert ist / sind.

Die vereinbarten Versicherungssummen belaufen sich auf \_\_\_\_\_ Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die §§ 113 - 124 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) werden gemäß den gesetzlichen Regelungen des Bundeslandes Thüringen, hier § 2 Abs. 5 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG), berücksichtigt.

---

Stempel und Unterschrift durch einen Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft